

## Beschlussvorlage

|                |               |        |            |
|----------------|---------------|--------|------------|
| Abteilung/Amt  | Bauamt        | Nummer | 2024/918   |
| Sachbearbeiter | Herr Gunreben | Datum  | 13.09.2024 |
| Aktenzeichen   |               |        |            |

|                |             |            |
|----------------|-------------|------------|
| Beratungsfolge | Sitzungstag | Status     |
| Stadtrat       | 24.09.2024  | öffentlich |

**Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans "Solarpark Stadel,, und 4. Änderung des FNP; Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2/§ 4 Abs. 2 BauGB): Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB**

### **Sachverhalt / Rechtslage**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2024 die Entwürfe für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stadel“ (Fassung vom 30.01.2024) gebilligt.

### **Ergebnis der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für beide Bauleitplanverfahren:**

Diese fand in der Zeit vom 14.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024 statt.

#### **A) Ergebnis der Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:**

Insgesamt wurden 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, davon haben 11 geantwortet.

Von den fünf angeschriebenen Nachbargemeinden haben zwei geantwortet. Einverstanden sind:

- Gemeinde Großheirath
- Gemeinde Untersiemau

Nicht geantwortet haben:

- Gemeinde Itzgrund
- Markt Ebensfeld
- Stadt Lichtenfels

#### **Von den anderen Träger bzw. Behörden haben nicht geantwortet:**

- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband Lichtenfels
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Jägerverein Bad Staffelsteiner Land e.V.
- Der Kreisbrandrat
- Kreisheimatpflegerin Andrea Göldner
- Wasserversorgung Banzer-Gruppe
- Wasserwirtschaftsamt Kronach

## **Es wurden in der Antwort keine neuen Anregungen oder Einwände erhoben:**

- Bayernwerk Netz GmbH
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Tennet TSO GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Regierung von Oberfranken

## **Folgende Stellen hatten neue Anregungen:**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- DB AG - DB Immobilien
- Landratsamt Lichtenfels

## **1) Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach vom 26.02.2024 zu beiden Bauleitplanverfahren:**

### **Bereich Forsten**

„Gegenüber den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich nichts Weiteres ergeben. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Belange.“

### **Bereich Landwirtschaft**

„Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme zunächst vollumfänglich auf unser erstes Schreiben vom 7.8.2023.

1) Mit der Festlegung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs (CEF-Flächen) besteht Einverständnis.

2) Naturschutzrechtlicher Ausgleich:

Wir begrüßen zunächst, dass durch die Planung kein Ausgleichsbedarf entsteht.

Weiterhin muss aber sichergestellt sein, dass auch nach einem evtl. späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig als Acker/Grünland genutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken etc.) keinen Bestandschutz bekommen dürfen.

Deshalb sollte als Alternative zu der innerhalb der überplanten Fläche zur „landschaftlichen Einbindung“ vorgesehenen Neuanlage verschiedener Heckenstrukturen auch zusätzlich evtl. auch auf geeigneten, also landwirtschaftlich weniger wertvollen externen Flächen die Anlage von Blühflächen, Beetle Banks und generell von produktionsintegrierter Kompensation (sog. PIKs) geprüft werden.

Die Ausgleichsflächen könnten so bei einem späteren Rückbau der FFPV- Anlage wieder auflagenfrei der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne einer möglichst geringen Benachteiligung der Landwirte schlagen wir weiterhin, sollte es dennoch bei der geforderten Neuanlage von Hecken innerhalb des Planungsareals bleiben - bei der Suche nach geeigneten Heckenstandorten vor, diese nur entlang bereits bestehender Flurwege (nicht nur Flurnummern oder aktueller Bewirtschaftungsgrenzen verschiedener Landwirte, da diese künftig ggf. zu größeren Einheiten zusammengefasst werden könnten!) zu pflanzen.

Begründung: die Flur darf auch nach einem Rückbau nicht stärker zersplittert (und damit schlechter mechanisierbar!) sein als im Bestand!

Weiterer Alternativvorschlag zur pflegeintensiven Neuanlage von Hecken: Heckenstrukturen, die ggf. in der Planung abseits der bestehenden Wege (außer Randstrukturen) vorgesehen sind, könnten durch **Agroforst** (Kurzumtriebsplantagen KUPs) - **Flächen** ersetzt werden, auf denen

dann Hackschnitzel zur thermischen Verwertung produziert werden könnten. Dadurch blieben diese Flächen LF und bekämen keinen Biotopcharakter zugesprochen.

Deren geringere ökologische Wertigkeit könnte durch entsprechend höhere Flächenanteile ausgeglichen werden, aus unserer Sicht das „kleinere Übel“. Im Übrigen ein gut zur energetischen und nachhaltigen Zielsetzung der Gesamtplanung passender Ansatz.

Deshalb lehnen wir aus agrarstruktureller Sicht die geplante Hecke an der westlichen Grenze der südöstlich gelegenen Modulfläche (FINr. 91) und schlagen alternativ

- deren komplette Streichung oder
- eine Agroforst-KUP-Fläche am geplanten Standort oder den
- Ersatz durch Pflanzung entlang der Wirtschaftswege vor.

### 3) Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Eventuell abgeschobener Oberboden und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden. Eine Vermischung darf nicht erfolgen, Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.“

### Beschlussvorschlag:

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hecken bleiben wie vorgesehen im B-Plan erhalten. Sie wurden in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt und bereits auf das absolut notwendige Maß reduziert. Sie dienen nicht ausschließlich dem Ausgleich, sondern maßgeblich auch als Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich für die drei kartierten Dorngrasmückenpaare.

Die vom Amt für Landwirtschaft gemachten Alternativvorschläge (Agroforst, PIK-Maßnahmen, Beetle-Banks) sind dafür nicht geeignet und werden deshalb nicht umgesetzt.

Sollten hier im Lauf der Zeit Biotope entstehen, könnte gem. § 23 Abs. 3 BayNatschG nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung (zu deren Beseitigung) erteilt werden, wenn die Beeinträchtigung, sprich die Photovoltaikanlagen, entfernt werden.

Die Gesetzeslage (§§ 16 und 23 BayNatschG) wird als Hinweis in den Bebauungsplan eingearbeitet.

### **2) Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 01.03.2024 zu beiden Bauleitplanverfahren:**

„Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADB) Coburg wie bisher **keine Einwände** gegen die dargestellten Planungen. Wir bitten Sie die mit unserem Schreiben vom 28. Juli 2023 gegebenen Hinweise, sofern nicht bereits geschehen, weiterhin zu berücksichtigen.

Die beantragte Grenzfeststellungsvermessung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und im Zuge dessen auch das Flurstück 79 der Gemarkung Stadel zerlegt. Daher und aufgrund erforderlicher Neukoordinierungen von Grenzpunkten entsprechen die Planungsunterlagen nicht mehr dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters und sollten aktualisiert werden.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können keine Aussagen getroffen werden.“

## **Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis auf die abgeschlossene Grenzfeststellungsvermessung und die neuen Grenzpunkte wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

### **3) Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien, München, Schreiben vom 16.02.2024 zu beiden Bauleitplanverfahren**

„ . . . die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigt, übersendet ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netze AG und die DB StationService AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (...) sind zum Jahreswechsel erloschen. [...]

Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

#### **Immobilienrechtliche Belange**

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken und Bahnflächen mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:

<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen>

<http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

#### **Infrastrukturelle Belange**

##### **Fahrbahn**

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund wird nicht zugestimmt.

### **Allgemeine Hinweise**

Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und den Maßnahmen die sich aus dem Bebauungsplan/- und Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.“

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Sie werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

## **4) Stellungnahme des Landratsamtes Lichtenfels vom 11.03.2024**

### **Flächennutzungsplan**

„In den Verfahrensvermerken zum Flächennutzungsplan wird unter Ziffer 2. als Datum der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses der 29.09.2023 genannt. Dies kann nicht stimmen und ist zu prüfen. Uns ist eine Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan) mit Unterschrift des Ersten Bürgermeisters vom 13.10.2022 bekannt.“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Datum der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird in den Verfahrensvermerken auf den 13.10.2022 geändert.

### **Bebauungsplan**

#### **1. Baurecht**

„In den Verfahrensvermerken zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 1. als Datum der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 29.09.2023 genannt. Dies kann nicht stimmen und ist zu prüfen. Uns ist eine Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (zusammen mit dem Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan) mit Unterschrift des Ersten Bürgermeisters vom 13.10.2022 bekannt.“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Datum der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan wird in den Verfahrensvermerken auf den 13.10.2022 geändert.

## **2. Naturschutz**

„Die untere Naturschutzbehörde (uNB) wurde bereits im Rahmen der bisherigen Planung intensiv mit eingebunden. Es liegt ein Kurzgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Artengruppe der Feldvögel vor. Entsprechende Ausgleichsflächen für den Artenschutz wurden mit der uNB abgestimmt und in den Festsetzungen berücksichtigt.

Die aufgeführten Biotop (Nr. 5831-0020-016, Nr. 5831-0020-015) südlich von Feld 3 (Fl. Nr. 52 Gmkg. Stadel) sowie alle an den PV-Flächen und Zufahrtswegen direkt anliegenden Gehölze und Einzelbäume sind später während der gesamten Bauphase entsprechend mit festen Biotopschutzzäunen zu schützen und zu erhalten.

Wir weisen darauf hin, dass im Februar 2024 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein Schreiben (UMS AZ. 62e-U8645.0-2018/36-55) zur wolfsabweisenden Zäunung von PV-Freiflächenanlagen herausgegeben wurde. In diesem finden sich Möglichkeiten zur Zaungestaltung auf Grund neuer fachlicher Erkenntnisse. Das Schreiben liegt dieser Stellungnahme bei. Wir bitten um Berücksichtigung bei der späteren Bauausführung.“

### **Beschlussvorschlag:**

Da man für eine Schafbeweidung auf die Kapazitäten von Schäfern vor Ort angewiesen ist und noch nicht sicher ist, ob eine Schafbeweidung tatsächlich durchgeführt wird, wird für den Fall, dass es zu einer Schafbeweidung kommt, in den Hinweisen des Bebauungsplans ergänzt, dass eine wolfsichere Einzäunung möglich ist und bei Bedarf nachgerüstet werden kann.

Die Biotop und die an den Zufahrtswegen direkt anliegenden Gehölze und Bäume werden während der gesamten Bauphase entsprechend mit festen Biotopschutzzäunen geschützt und erhalten.

Der Hinweis wird in den B-Plan aufgenommen.

## **3. Wasserrecht**

„Es wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach verwiesen.“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.

## **4. Allgemeine Hinweise des Landratsamtes Lichtenfels**

„Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg-, tif- oder png-Format - mit Worlddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf-Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an [mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de](mailto:mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de) zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).“

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

### **5) Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt vom 08.12.2023**

Hinweis der Bauverwaltung:

Diese Stellungnahme ist nach Ende der frühzeitigen Behördenbeteiligung (14.08.2023), aber bereits vor der förmlichen Behördenbeteiligung (Beginn 14.02.2024) eingegangen und wurde bisher nicht abgewogen. Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung hat das WWA keine erneute Stellungnahme abgegeben.

### **PV Stadel**

„Hier sind keine Grundwassermessungen nötig, da weit überwiegend keine Grundwasserböden vorliegen dürften. In unserer Stellungnahme heißt es:

Die Tiefe der Verankerung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,5m).

Dieser Hinweis liegt im allgemeinen Boden- und Grundwasserschutz begründet (Verringerung von Zinkeinträgen in die Schutzgüter Boden und Wasser). Bei unbedingter statischer Notwendigkeit kann auch bis 1,8 m gegründet werden.“

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

### **B) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:**

Hierzu sind vier Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen, die im Folgenden anonymisiert wiedergegeben werden:

#### **1. Stellungnahme vom 13.03.2024**

„ . . . wie gerade eben besprochen möchte ich meine Bedenken an der direkt an Stadel angrenzenden PV Freiflächenanlage hinsichtlich des Sichtschutzes in Richtung des Ortes äußern (im beigefügten Bild rot markiert). Es besteht zwar ein vorhandener Baum- und Heckenstreifen. Es sollte aber dennoch geprüft werden, ob eine direkte Sicht auf die PV-Anlage (in Abhängigkeit des Grenzabstandes und der Höhe der Platten) dennoch möglich ist? Dies sollte verhindert werden.“

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Höhentechnisch wurde die Situation vom Vorhabenträger überprüft mit dem Ergebnis, dass aufgrund des bestehenden Geländes und der vorhandenen Grünstrukturen (Gebäude auf Höhe 308 m. ü. NHN + 6 m Gebäudehöhe – Solarpark 328 m. ü. NHN + 3,5 m Modulhöhe = Höhenunterschied 16,5 m auf eine Entfernung von 90 m) eine Sicht auf die Solarmodule nicht gegeben ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Zu besserer Integration in die Landschaft wird im Westen und teilweise im Süden der Fläche 3 zusätzlich eine 5 m breite Hecke festgesetzt, um einen zusätzlichen Sichtschutz herzustellen.

## 2. Stellungnahme vom 15.03.2024

Aus dem Aktenvermerk des Bauamtes über die dort mündlich vorgetragenen Einwendungen:

„Herr [Name des Einwendungsführers] sprach am 15.03.2023 bei der Unterzeichnerin wegen der Fläche 3 des Solarparks Stadel vor. Herr [...] äußert Bedenken, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der Hanglage das Wasser nach Stadel reinläuft und es dadurch zu einer Überschwemmung kommen kann.

Er wünscht sich eine ausreichende Wasserführung, z.B. durch Errichten von Gräben, sodass die Ortschaft Stadel vor Überschwemmungen geschützt wird.“

### **Stellungnahme des Vorhabenträgers dazu:**

Es wurde mittlerweile ein Gutachten vom Ingenieurbüro für Geotechnik Gartiser, Germann & Piewak, Bamberg erstellt, das als Anlage beigefügt ist. Dieses enthält Empfehlungen für Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungen und abflussverzögernde Maßnahmen, um ein beschleunigtes Abfließen von der Fläche zu verhindern. Die Maßnahmen wurden weitgehend in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden im Rahmen der Bauausführung durch die Bodenkundliche Baubegleitung umgesetzt. Gegen den auf S. 9 vorgeschlagenen Verzicht auf ein Umbrechen der vorhandenen Wiesen auf den Flächen 1 und 4 hat sich die Untere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 08.08.2024 ausgesprochen, weshalb diese Flächen ebenfalls umgebrochen werden sollen. Dazu sollen die bisher geplanten Festsetzungen wie folgt geändert werden:

### **Beschlussvorschlag:**

Unter Nr. 7 der textlichen Festsetzungen („7. Niederschlagswasserabfluss/Bodenschutz“) entfällt folgende bisherige Festsetzung:

„Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses sind im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung zu planen und die Ausführung zu kontrollieren.“

**Stattdessen** werden hier folgende Festsetzungen aufgenommen:

„Folgende Maßnahmen aus dem Gutachten des Ingenieurbüros für Geotechnik und Umwelt Gartisser, Germann & Piewak vom 30.08.2024 zur Abflussverzögerung sind umzusetzen:

- Vorbereitende Bodenbearbeitung
  - Höhenparalleles Pflügen bzw. Eggen zur Erhöhung der Oberflächenrauheit und Beseitigung von Erosionsrinnen in den Flächen 1 bis 4.
  - 5m breiter Heckenstreifen im Süden und Westen der Fläche 3 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (siehe Grünmaßnahme G1) zur Verbesserung der Bodenrauigkeit
  - Wasserretention und Reduzierung der Wasserfließgeschwindigkeit.
- Ansaat
  - Erhöhte der Ansaatmengen und geeignetes Saatgut in Abstimmung mit der UNB zur Durchwurzelung des Bodens.
  - Der zeitliche Abstand zur Baumaßnahme ist so zu wählen, dass die Pflanzen ausreichend Zeit zur Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke und durchgehenden Durchwurzelung haben.
- Erdschwellen

Ausbildung höhenlinienparalleler Erdschwellen im Oberboden in den Feldern 1 bis 4



- RegenrückhalteMulden

In der südwestlichen Ecke der Fläche 4 sowie am südlichen Tiefpunkt der Fläche 2 wird je eine ca. 100 m<sup>3</sup> große RückhalteMulde (Kleinstrückhaltebecken) mit gedrosseltem Abfluss in den jeweiligen Wegseitengraben angelegt.

- Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Verdichtungen nach DIN 19639 während der Baumaßnahmen:
  - Beginn der Baumaßnahmen nach Beendigung der feuchten Jahreszeit
  - Lastverteilende Platten und Baggermatten oder Schotter
  - Befestigung der häufiger befahrenen Bereiche, wie Umfahrten
  - Absperren nicht zu befahrender Bereiche
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauphase zur Sicherstellung der umgesetzten abflussverzögernden Maßnahmen
  - Möglicherweise eingeebnete Erdschwellen sind wiederherzustellen
  - ggf. in Mitleidenschaft gezogene Vegetation ist durch Nachsaat auszugleichen (die genaue Lage wird im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung vor Ort festgelegt)

### 3. Weitere Stellungnahme vom 15.03.2024

„Wie bereits bekannt sollen ab dem Jahr 2025 insgesamt 3 große Äcker mit Photovoltaikanlagen direkt nach unserem kleinen Dörfchen Stadel gebaut werden.

Zu Beginn möchten wir betonen, dass wir grundsätzlich NICHT gegen solche Anlagen sind. Was uns allerdings stark verärgert, dass die Anlagen direkt hinter unserem Dorf beginnen.

Tagtäglich laufen wir mit unserem Hund nach oben und werden zukünftig rechts und links auf große Flächen schauen.

Warum werden solche Anträge nicht genau geprüft, wie weit diese Felder von einem Dorf entfernt sind?

Auch, dass wir Bürgerinnen und Bürger nicht ausführlich und vor allem rechtzeitig informiert werden und dazu befragt werden, ist sehr traurig. In anderen Fällen waren die Verpächter bzw. Eigentümer verpflichtet eine Bürgerversammlung abzuhalten und alle interessierten Einwohner zu informieren.

Die einzelnen Bauern, die es hier in der Umgebung noch gibt, verlieren sehr wertvolle und sehr ertragreiche Flächen. Sie müssen nun Futter für viel Geld zukaufen oder den Tierbestand reduzieren.

Auch das wunderschön hergerichtete und schön gepflegte Kapperla. Das zu einem Kulturgut zählt. Hier werden im Sommer noch immer Andachten gehalten. Zukünftig wird man die Kapelle nicht mehr sehen, sondern die ewig lange PV-Anlage.

Wie wir erfahren haben, werden Hecken um die Anlagen gepflanzt. Wer pflegt diese Hecken? Welche Hecken werden gepflanzt? Und wie hoch werden die Hecken? Teilweise wurden niedrig wachsende Hecken gepflanzt, da ansonsten die Sonneneinstrahlung fehlt.

Wie tief werden die Gräben um die Anlagen sein? Wie erfolgt die Versiegelung der Flächen, sodass noch immer genug Wasser versickern kann? Wer ist verantwortlich, wenn das Dorf unter Wasser steht, da das Wasser bei den Anlagen bei weitem nicht mehr so gut versickern kann?

Alle Grundstücke, Äcker und Wiesen rund um diese Anlagen verlieren deutlich an Wert. Warum werden Eigentümer rund um diese Flächen nicht befragt? Bei einem kleinen Anbau eines Gebäudes müssen die Nachbarn mehrmals unterschreiben, wenn sie mit den Bauvorhaben einverstanden sind. Wer gleicht den Wertverlust aus?

Vor mittlerweile 51 Jahren hat unser Dorf Stadel die Goldplakette bei „Unser Dorf soll schöner werden“ gewonnen. Erst vergangenes Jahr wurde eine große Feier abgehalten, da wir sehr stolz

auf unser wunderschönes Dorf sind. Hier gibt es kein einziges Haus, das einen Steingarten vor dem Haus hat. Und nun? Wird die komplette Landschaft direkt hinter unserem Dorf verschandelt. Ganz abgesehen von den vielen Tieren, die hier auf dem Land leben. Erst vor kurzem sind Rebhühner angesiedelt worden, die sich hier sehr wohl fühlen. Auch zukünftig sollen Tiere hier wieder angesiedelt werden. Auch für die vielen Wildtiere, die hier in unserer Umgebung leben, geht so wertvoller Lebensraum verloren. Auch wenn um die Anlagen Hecken und Zäune angelegt werden, werden sich Tiere immer wieder in den Zäunen verirren und qualvoll sterben, wenn sie sich aus eigener Kraft nicht mehr befreien können. Unser Straßenneubau der Hauptstraße in Stadel steht nun seit 2017 an. Immer wieder wurden neue und vor allem wichtiger Baumaßnahmen gefunden, sodass unser Straßenneubau immer und immer wieder zurückgesetzt worden ist. Auch nun ist im Gespräch, ob die Straße erneut verschoben wird. Damals, als der ICE kam, wurde die Verschiebung der Straße auf die große ICE Baustelle geschoben. Es macht ja wenig Sinn eine Straße neu zu bauen und einige Monate später fahren mehrere schwere LKW'S über die neuen Straßen. Wer kümmert sich um die ganzen Straßen, die schon jetzt stark beschädigt sind?

Außerdem bitten wir um Vorlage von Gutachten bzgl. der Strahlenbelastung. Wir haben große Bedenken um die Gesundheit der Dorfbewohner. Wie wir am gestrigen Abend erfahren haben ist in Richtung Dorf noch nicht mal ein Schutz geplant. Welcher Schutz wird hierfür noch geplant?

Welche Konsequenzen gibt es für die Eigentümer, falls die Vorgaben (Hecke, Straßen, Gräben usw.) nicht eingehalten werden?

Unsere Dorfgemeinschaft wird durch diese großen Baumaßnahmen gespalten. In unserem Dorf gibt es sehr, sehr großen Unmut, da sehr viele mit den auserwählten Flächen nicht einverstanden sind.

Wir möchten nochmals wiederholen, dass wir grundsätzlich für solche Anlagen sind, da das auch die Zukunft ist.

Allerdings können wir die genauen Flächen absolut nicht nachvollziehen!“

### **Beschlussvorschlag:**

Bezüglich der angeblich nicht erfolgten ausführlichen und nicht rechtzeitigen Information der Bürger sind gerade die aktuell laufenden Bauleitplanverfahren mit ihren mehrfachen Öffentlichkeitsbeteiligungen das gesetzlich vorgesehene und geeignete Instrument, die Bürger über die Planung frühzeitig und umfassend zu informieren und Ihnen in allen Planungsstadien Einblick in die Planungsunterlagen zu geben (frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, nachfolgend die „förmliche“ Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und anschließend evtl. eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB). Dabei wurden und werden die Planungsunterlagen auch im Internet für jedermann online zugänglich gemacht und jedermann Gelegenheit gegeben, Einwände zu erheben.

Es gibt darüber hinaus keine Verpflichtung der Verpächter bzw. Eigentümer der Baugrundstücke, die „interessierten Einwohner“ zu informieren. Die vom Einwendungsführer ebenfalls angeführte, dem Bauherren (und nicht dem Grundstückseigentümer) im Baugenehmigungsverfahren obliegende Pflicht zur Beteiligung der Nachbarn (vgl. Art. 66 BayBO), greift im Übrigen deutlich später, nämlich erst mit Einreichung eines Bauantrags. Das Bauleitplanverfahren garantiert dagegen eine wesentlich frühere und breitere Beteiligung der Öffentlichkeit (und nicht nur der Nachbarn).

Die Behauptung, „dass wir Bürgerinnen und Bürger nicht ausführlich und vor allem [nicht] rechtzeitig informiert werden“ trifft daher nicht zu.

Bezüglich der Behauptung, zukünftig werde man die Kapelle nicht mehr sehen, sondern die lange PV-Anlage, hat einerseits eine Prüfung durch den Vorhabenträger ergeben, dass eine Einsehbarkeit der Solarfelder vom Dorf aus gerade nicht gegeben sein wird.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass ein Recht auf Beibehaltung einer unverbauten Sichtbeziehung in die Landschaft (hier: zur Kapelle) nicht besteht. Das im Verfahren beteiligte

Landesamt für Denkmalpflege hat keine Bedenken bezüglich der Nähe der PV-Anlage zum Kulturdenkmal „Käpperla“ erhoben.

Mit der „Strahlenbelastung“ ist wohl eine Blendung durch die Solaranlage gemeint. Da eine Sicht auf die PV-Anlage aber nicht gegeben sein wird, ist umgekehrt auch eine Blendung der Anlieger durch die Anlage ausgeschlossen. Auch eine Blendwirkung auf andere relevante Emmissionsorte (Bahn- und Straßenverkehr) ist nicht gegeben.

Der Hinweis darauf, dass die Landwirte in der Umgebung „sehr wertvolle und sehr ertragreiche Flächen“ verlieren, trifft zwar teilweise zu. Hierzu haben sich bereits in der frühzeitigen Behördenbeteiligung (vom 17.07. bis 14.08.2023) das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Coburg) sowie die Regierung von Oberfranken (Bayreuth) geäußert. Die Stellungnahmen hierzu wurden in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 30.01.2024 behandelt. Seitens der Regierung wurde damals vorgetragen:

„Wenn auch einzelne Teilflächen in der Bonität über dem Landkreisdurchschnitt liegen, so liegt doch das arithmetische Mittel aller überplanten Flächen nur knapp über, gerundet dann auf dem Landkreisdurchschnitt von 43. Rein aus diesem Aspekt scheint es keinen Ausschlussgrund wegen etwa vorliegender überdurchschnittlicher Bonität zu geben. Der Nahrungsmittelproduktion gehen allerdings für eine lange Zeit von mindestens 20 Jahren wertvolle, weil gut bewirtschaftbare 17 ha Nutzfläche in flurbereinigter Lage verloren.“

Der Stadtrat hat damals zur genannten Problematik folgenden Beschluss gefasst: „Laut dem Kriterienkatalog der Stadt Bad Staffelstein, der Grundlage für die Photovoltaik-Freiflächenanlage war, sind landwirtschaftliche Flächen, die (bisher) ausschließlich zur Nahrungserzeugung genutzt werden, erst ab einem Bodenwert  $\geq 50$  nicht bzw. weniger geeignet, was hier insgesamt gesehen nicht der Fall ist.“

Die Hecken werden von den Betreibern der PV-Anlage gepflegt. Die einzelnen Sorten und die Verpflichtung zu regelmäßigen Pflegemaßnahmen an der Randeingrünung sind im Bebauungsplan unter 8.3 der textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt.

Bezüglich der Fragen zur Flächenversiegelung und zur Wasserversickerung bzw. zum Wasserabfluss ist zunächst festzustellen, dass die Flächen nicht versiegelt werden, die Module werden nur durch Punktfundamente aufgeständert.

Wie unter der vorausgehenden Nr. 2 bereits ausführlich dargelegt, wurde mittlerweile das Gutachten des Ingenieurbüros für Geotechnik Gartiser, Germann & Piewak, Bamberg vom 30.08.2024 mit Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungen und Maßnahmen zur Abflussverzögerungen vorgelegt. Zur Umsetzung des Gutachtens werden neue Festsetzungen in den Bebauungsplan unter Nr. 7. Niederschlagswasserabfluss/Bodenschutz aufgenommen, wie im Beschlussvorschlag zur vorausgehenden Nr. 2 im Detail dargestellt.

Bezüglich des Einwands, alle Grundstücke, Äcker und Wiesen rund um die FF-PV-Anlagen würden deutlich an Wert verlieren, ist festzustellen, dass für Äcker und Wiesen in der Nachbarschaft der FF-PV-Anlagen kein Wertverlust erkannt werden kann, weil diese auch nach Errichtung der FF-PV-Anlagen wie bisher bearbeitet werden können.

Bezüglich des Einwandes, dass wertvoller Lebensraum für die hier lebenden Tiere verloren gehe, ist festzustellen, dass das (nur) teilweise zutrifft, dies aber die zwangsläufige Folge fast jeder Baumaßnahme ist, die hier aber durch die im Bebauungsplan festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Diese wurden im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Rahmen der Bestandaufnahme wurde außerdem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen festgelegt. Diese sind ausführlich in der Begründung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben und ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.

#### 4. Stellungnahme vom 12.03.2024

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Einspruch gegen den Solarpark Stadel, Fl. Nr. 91 erheben. Als Besitzer des darunterliegenden Grundstück [Fl. Nr. ..] habe ich sehr große Bedenken das der Acker vernässt und größere Mengen an Regenwasser durchfließt. Da bei Starkregen das Regenwasser gebündelt (durch die Solarplatten) auf den Boden gelangt und nicht versickern kann, läuft es weiter durch meinen Acker. Bei den Solarflächen in der Gemeinde Ebenfeld haben sich solche Ereignisse mehrmals wiederholt. Zur Maßnahme einer Reduzierung des Oberflächenwassers fordere ich deshalb, das Regenrückhaltebecken gebaut werden sollen. Mein Vorschlag wäre von der Stadt Staffelstein einen Termin vor Ort zu veranlassen um ein Gespräch zu führen, und die Begebenheiten zu besichtigen.“

#### **Stellungnahme der Bauverwaltung hierzu:**

Am 23.07.24 waren die Vertreter von IBC und die Planer des Büros Gartiser, Germann & Piewak der bodenkundlichen Baubegleitung zusammen mit dem Einwendungsführer vor Ort, um die Maßnahmen gegen den Wasserabfluss auf das Flurstück des Einwendungsführers zu besprechen. Als Maßnahmen, um den Wasserabfluss bei Starkregen zu verlangsamen bzw. um den Boden besser retentionsfähig zu machen, wurden folgende Maßnahmen für das Flurstück 91 (= Fläche 4 des Bebauungsplans) besprochen:

- Vorbereitende Bodenmaßnahmen wie ein höhenparalleles Pflügen
- Pflanzmaßnahmen: Das Büro Gartiser, Germann & Piewak hatte vorgeschlagen, den derzeitigen Pflanzenbewuchs am besten so stehen zu lassen, weil damit eine gut durchwurzelte Bodenschicht vorliegt. Falls die UNB dem nicht zustimmt, wurde besprochen, das Saatgut mit möglichst viel schnellansamenden und tiefwurzelnden Pflanzen auszustatten.
- Falls neues Saatgut nötig, dieses rechtzeitig vor dem Baustart auszusähen, damit die Pflanzen so gut es funktioniert, anwachsen können
- Ausbildung von höhenparallelen Erdschwellen, um den Wasserabfluss des Waldes von oben östlich der Fläche 4 zu verlangsamen.
- Errichtung von einem Kleinrückhaltebecken am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches.

#### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Fl.Nr. 91, Fläche 4 des Bebauungsplans werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Der Boden wird als vorbereitende Maßnahme höhenparallel gegrubbert
- Die UNB hatte sich auf ein Belassen der Fläche mit dem jetzigen Bewuchs nicht eingelassen (vgl. deren E-Mail vom 08.08.2024). Stattdessen wurde ein Saatgut ausschließlich aus dem UG12 mit einer zulässigen Menge von schnellansamenden und tiefwurzelnden Samen vereinbart.
- Das Saatgut wird noch bis Ende September eingesät, um genügend Vorlauf zu dem Baustart zu haben.
- Die Erdschwellen werden noch vor der Ansaat hergestellt.
- Das Kleinrückhaltebecken wird im Zuge der Baumaßnahmen realisiert.

Die zur Umsetzung im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen wurden bereits im Beschluss zu obiger Nr. B) 2 (Stellungnahme vom 15.03.2024) beschlossen.

## **C) Weitere Änderungen im Bebauungsplan aufgrund von Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lichtenfels**

Die Untere Naturschutzbehörde hat mir E-Mail vom 08.08.2024 Fragen des Vorhabenträgers beantwortet (siehe Anlagen). Infolgedessen ergeben sich weitere Planänderungen am Entwurf des Bebauungsplans, für die seitens der Bauverwaltung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger folgender Beschlussvorschlag erarbeitet wurde:

### **Beschlussvorschlag:**

Im Übrigen wird der Entwurf des Bebauungsplans wie folgt geändert:

#### **1. Unter Teil A) Planzeichen als Festsetzungen:**

- a) Unter Nr. 6 CEF-Ausgleichsmaßnahmen bei CEF-Maßnahme 1 wird die Festsetzung für das Pflegekonzept wie folgt geändert:

Bisherige Regelung:

„Einmalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes im Herbst ab 01.Sept., bei Bedarf ein Pflegeschnitt im Frühjahr, um die Vegetation zu Brutbeginn niedrig zu halten. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht gestattet.

Eine Rotation des Blühstreifen innerhalb des Flurstücks ist möglich, Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.“

Stattdessen wird festgesetzt:

„Keine Mahd, Blühstreifen alle 3 Jahre umbrechen und Neuansaat oder Flächenrotation. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht gestattet.“

- b) Beim Pflegekonzept für die CEF-Maßnahme 2:

Hier werden in die bisherige Festsetzung, die da lautet: „Die Fläche wird jährlich im ausgehenden Winter vor Beginn der Feldlerchenbrutzeit geeeggt oder umgebrochen“ die Worte eingefügt „bis spätesten 01.04.“

- c) Bei CEF-Maßnahme 3 wird für die Anlage des Blühstreifens ergänzt „[durch] lückige Ansaat (50% bis 70% der Saatgutmenge)“; die Breite des Blühstreifens wird von 25 m auf 30 m erhöht.

Im Pflegekonzept für die CEF-Maßnahme 3 werden nach den Worten „im Frühjahr“ die Worte „bis spätestens 15.04.“ ergänzt.

#### **2. Unter den Hinweisen (Abschnitt D) wird folgender weiterer Hinweis aufgenommen:**

„Laut § 16 BayNatSchG ist es verboten Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder –gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Laut § 23 Abs. 3 kann nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde dafür eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.“

### **Ergebnis:**

Die aufgrund der

- eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und Behörden,
- des neu erstellten Gutachtens der Gartiser, Germann & Piewak GmbH vom 30.08.2024 zur Vermeidung von Verdichtungen und Maßnahmen zur Abflussverzögerung und
- der E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.08.2024

vorgenommenen zahlreichen Änderungen am bisherigen Entwurf des Bebauungsplans sind nicht nur redaktioneller Natur.

Daher ist nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB der (geänderte) Entwurf des Bebauungsplans erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

Änderungen nichtredaktioneller Art am Entwurf für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind allerdings nicht notwendig, so dass diesbezüglich auf eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet werden kann.

Bei Erstellung der Sitzungsvorlage war noch nicht klar, ob bis zur Sitzung am 24.09.2024 (vollständig) geänderte Entwürfe für den Bebauungsplan und die Änderung des FNP entsprechend den obigen Beschlussvorschlägen vorliegen werden, einschließlich der geänderten Begründungen. Sollte dies nicht der Fall sein, können die oben vorgeschlagenen Beschlüsse zur Änderung des bisherigen Entwurfstandes (30.01.2024) selbstverständlich wie vorgesehen gefasst werden. Die Anpassung der Planentwürfe und der Begründungen würde dann aber erst anschließend erfolgen, so dass der nachfolgende Billigungsbeschluss in der Sitzung am 24.09.2024 entfallen würde.

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stadel“ mit Stand 24.09.2024 und beauftragt die Verwaltung, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Der Stadtrat billigt außerdem den Entwurf für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand 24.09.2024.

### **Anlagen:**

- 1 Bebauungsplanentwurf „Solarpark Stadel“ Stand 24.09.2024
- 1 Begründung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stadel“ Stand 24.09.2024
- 1 Entwurf für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Stand 24.09.2024
- 1 Begründung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Stand 24.09.2024
- 1 Bodenkundliches Gutachten von GARTISER, GERMANN & PIEWAK, Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH vom 30.08.2024
- 1 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Thema „Wolfsabweisende Zäunung bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen“
- 1 E-Mail des LRA Lichtenfels (Untere Naturschutzbehörde) vom 08.08.2024
- 4 Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bad Staffelstein, 20.09.2024

Gunreben  
Bauamtsleiter